Vereinfachtes Anordnungsverfahren für Jahresgenehmigung
(für Zeitraum von 3 Werktagen)

Stadt Lünen
Abteilung 4.5 Mobilität und Verkehrslenkung
Willy-Brandt-Platz 5
44532 Lünen (Fax: 02306/9280445)

Angeordnet werden die Regelpläne Nr.:	**BI/1, BI/2, BI/3, BI/5, BIV/1, BIV/ 2, BII/1**

Auftragnehmer (Anschrift)

Telefon	Telefax

Datum

Auftraggeber (Anschrift)

Bei Rückfragen erteilt Auskunft:

Herr/Frau

Telefon	Telefax

Nachrichtlich

☐ Straßenverkehrsbehörde ☐ Polizei

1. Arbeitsstelle

Straße: (genaue Angaben z.B.: vor Haus Nr., in Höhe, gegenüber, von – bis, Entfernungsangaben) – jeweils nur eine Straße angeben

Die Arbeitstelle liegt im Verkehrsbereich:

☐ Gehweg ☐ Radweg ☐ Gem. Fuß- und Radweg ☐ Fußgängerzone

☐ Fußgängerstraße ☐ Nebenanlagen ☐ Seitenstreifen ☐ Fahrbahn

Art der Arbeiten:

Beginn:	**Ende:**	Ausführungszeit (tägl.Arbeitszeit):
Verantwortlicher:	Telefon (während der Arbeitszeit)	Telefon (nach Arbeitsschluss)

2. Beantragt wird

☐ **Regelplan Nr.:**

Haltverbot (Protokollpflicht) ☐ **Ja** ☐ **Nein**

3. Erklärung des Antragstellers / Verantwortlichen

Der vorgesehene Regelplan ist für die o.g. Arbeitsstelle
☐ ohne Änderungen/Ergänzungen geeignet ☐ mit folgenden Änderungen/Ergänzungen geeignet

Die Anordnung gem. § 45 Abs. 6 StVO kann nur erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Auftragnehmer muss im Besitz einer gültigen Jahresgenehmigung sein. Alle Auflagen und Bedingungen der Jahresgenehmigung werden anerkannt.
2. Der angeordnete Regelplan darf nur unverändert zur Anwendung kommen.
3. Die Anmeldung der Arbeitsstelle und der Regelplan müssen vor Beginn der Arbeiten (Absperrung) an der Arbeitsstelle sowie spätestens bis 09:00 Uhr am 1 Arbeitstag bei der zuständigen Polizeidienststelle vorliegen.

Unterschrift Antragsteller (Verantwortlicher)